

BGer 9C 217/2015 vom 24. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_217_2015

FR: TF 9C 217/2015 du 24 avril 2015

IT: TF 9C 217/2015 del 24 aprile 2015

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Der Nichteintretensentscheid vom 25. Februar 2015 (Verfahren VSBES.2015.18) ist ebenso wie Ziff. 3 der Verfügung vom 26. Februar 2015 (Verfahren VSBES.2015.37) ein - selbständig eröffneter - Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (Urteile 5A_614/2014 vom 21. Oktober 2014 E. 1.2 und 9C_740/2008 vom 30. Oktober 2008 E. 1). Die Beschwerde ist somit nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b), welcher Tatbestand hier indessen nicht in Betracht fällt.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat ihren Nichteintretensentscheid damit begründet, es sei in keiner Weise ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführerin ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe, wenn das Vorbescheidverfahren betreffend die Wiedererwägung der Verfügung vom 4. Januar 2013, mit welcher die ganze Rente auf eine halbe Rente herabgesetzt worden war, fortgesetzt werde, bevor über das Schadenersatzbegehren rechtskräftig entschieden worden sei. Die Beschwerdeführerin hatte zwar lediglich beantragt, das Vorbescheidverfahren sei zu sistieren, bis eine rechtskräftige Stellungnahme des Finanzdepartements zur Frage der Staatshaftung vorliege. Indessen ist nicht ersichtlich und sie tut auch nicht substantiiert dar, worin bei diesem (zeitlich) weniger weit gehenden Sistierungsgrund der nicht wieder gutzumachende Nachteil bestehen soll. Dies gilt umso mehr, als ein allfälliger Entscheid des Departements nicht von präjudizieller Bedeutung ist weder für die Wiedererwägungsfrage noch für das Verfahren betreffend die sozialversicherungsrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin nach Art. 78 Abs. 1 ATSG.

E. 2.2

Die Sistierung des Verfahrens VSBES.2015.37 betreffend Ansprüche aus Verantwortlichkeit nach Art. 78 ATSG bis zum Abschluss des Vorbescheidverfahrens betreffend die wiedererwägungsweise Aufhebung der halben Rente hat die Vorinstanz mit folgender Begründung abgelehnt: Der Abschluss des Vorbescheidverfahrens schein nicht unmittelbar bevorzustehen, weshalb mit einer Sistierung eine spürbare Verzögerung verbunden wäre, die sich nur aus zwingenden Gründen rechtfertigen liesse. Falls sich bei der materiellen Prüfung ergeben sollte, dass über den geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch nicht entschieden werden könne, ohne dass der Ausgang des

Verwaltungsverfahren feststehe, wäre der Entscheid auszusetzen. Im Moment sei das Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung vom 28. November 2014 jedoch ohne vermeidbare Verzögerung fortzusetzen, indem die Beschwerdeantwort eingeholt werde (Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung vom 26. Februar 2015). Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Vorbescheidverfahren, insbesondere das Ergebnis der im Januar 2015 angeordneten Begutachtung, sei von präjudizieller Bedeutung für den Schadenersatzprozess. Weiter ergebe sich aus Art. 12 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; SR 170.32), dass die Vorinstanz das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren nicht überprüfen könne, solange die Verfügung vom 4. Januar 2013, welche allenfalls wiedererwägungsweise aufgehoben werden soll, in Rechtskraft verbleibe. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ("Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile kann nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden") könne das Verfahren erst und nur im Falle der Aufhebung der Verfügung fortgesetzt werden. Ob diese Rechtsauffassung zutrifft, wird die Vorinstanz (ebenfalls) prüfen und gegebenenfalls den Entscheid betreffend Ansprüche aus Art. 78 ATSG aussetzen, wie sie in der Begründung von Ziff. 3 der Verfügung vom 26. Februar 2015 festgehalten hat.

E. 2.3

Nach dem Gesagten ist in Bezug auf beide Begehren in der Beschwerde ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu verneinen und demzufolge auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Damit ist die Frage der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 3

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.